

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.716.696

Wien, 4. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16438/J vom 4. Oktober 2023 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Auf Basis eines Dekrets wurden im Wege einer russischen Verbalnote diverse Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) suspendiert, da Österreich – neben zahlreichen anderen Staaten – auf russischer Seite als „unfreundlicher Staat“ gewertet wurde. Demgemäß wird die Anwendung folgender Bestimmungen ausgesetzt: Art. 5-22, 24, 26.1 und 26.2 des DBA und ebenso Punkt 1, die Bestimmung „In Ergänzung zu Art. 5“, die Bestimmung „In Ergänzung zu Art. 6“, die Bestimmung „In Ergänzung zu Art. 7“, die Bestimmung „In Ergänzung zu den Art. 7 und 9“, und die Bestimmung „In Ergänzung zu Art. 25“ des Protokolls des DBA.

Eine Aussetzung einzelner Bestimmungen des DBA ist im DBA selbst nicht vorgesehen. Eine Kündigung gemäß Art. 29 DBA kann immer nur bis spätestens 30. Juni jedes Kalenderjahres erfolgen, um ab 1. Jänner des darauffolgenden Kalenderjahres wirksam zu werden. Das DBA wurde bisher nicht gekündigt.

Die russische Seite hat im Zuge der Übermittlung des Dekrets keinen Kontakt mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) aufgenommen und es sind aufseiten Österreichs keine Gespräche geplant.

Es ist davon auszugehen, dass ein in Russland nach nationalem Recht bestehendes Besteuerungsrecht nicht mehr durch ein DBA auf russischer Seite aufgegeben wird, wodurch Russland uneingeschränkt nach den Regelungen des dortigen nationalen Rechts besteuert.

Da das DBA selbst keine Bestimmungen über die Suspendierung einzelner oder aller Bestimmungen des Vertrags enthält, ist die Rechtmäßigkeit der Suspendierung nach der hier anwendbaren Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) zu beurteilen (BGBl. III Nr. 40/1980; Österreich und Russland sind Vertragsparteien). Nach den Grundsätzen des Völkerrechts kann ein Vertrag suspendiert werden, wenn etwa eine erhebliche Vertragsverletzung durch die andere Vertragspartei erfolgt oder im Fall einer grundlegenden Änderung der beim Vertragsabschluss gegebenen Umstände, die von den Vertragsparteien nicht vorausgesehen wurde. Die Suspendierung einzelner Bestimmungen des DBA durch Russland kann mangels erheblicher Verletzung des DBA durch Österreich als vertrags- und völkerrechtswidrig angesehen werden.

Nachdem Russland die oben genannten Teile des DBA in rechtswidriger Weise mit sofortiger Wirkung nicht mehr angewandt hat, wurde die Entscheidung getroffen, dass die suspendierten Bestimmungen des Abkommens nach Ablauf der maßgeblichen Fristen des Völkervertragsrechts auch von österreichischer Seite künftig nicht mehr angewandt werden.

Zu 3. bis 7.:

Das BMF hat auf EU-Ebene mehrmals ein gemeinsames Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten thematisiert. Mit Stand Ende November 2023 konnte jedoch kein akkordiertes Vorgehen der EU-Mitgliedstaaten entwickelt werden.

Nunmehr konnte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) eine Entscheidung im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise im Verhältnis zu Russland getroffen werden. Festzuhalten ist, dass diesbezügliche (Bürger-)Anfragen laufend beantwortet wurden.

Die Anzahl der österreichischen Unternehmen oder Privatpersonen, die von der Suspendierung des DBA betroffen sind, ist nicht automatisiert auswertbar. Dem BMF liegen daher keine diesbezüglichen Zahlen vor. Welche Auswirkungen sich auf die in Russland zu zahlende Steuer ergeben, hängt u.a. von den Regelungen des russischen nationalen Steuerrechts ab und kann nicht durch das BMF festgestellt werden.

Die rechtswirksame Suspendierung von Teilen des DBA für Österreich wird im BGBl III kundgemacht werden. Dieser Vorgang soll möglichst zeitnah erfolgen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt